

Lehrveranstaltungs-Test

1. Kann ich mit einer aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde erfolgreich geltend machen, dass
 - a) der Richter das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Zeugen X verlesen hat, obwohl es keinen Versuch unternommen hat, diesen ausfindig zu machen?
 - b) dass die Richterin das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des mittlerweile verstorbenen Zeugen X in der Hauptverhandlung verlesen hat, obwohl diesem zahlreiche Fang- und Suggestivfragen gestellt worden waren?
 - c) ich in Abwesenheit wegen § 156 Abs 1 StGB verurteilt wurde?
 - d) der Richter meinen Sohn als Zeugen vernommen hat, ohne ihn darüber zu belehren, dass er zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist? **(8 Punkte)**
2. Liegt in folgenden Konstellationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*
 - a) Verurteilung wegen Vollendung statt Versuchs
 - b) Verurteilung wegen Bestimmungsversuchs statt Annahme eines Beitragsversuchs
 - c) Verurteilung trotz bereits eingetretener Verfolgungsverjährung
 - d) Verurteilung nur wegen § 201 StGB anstelle richtige Verurteilung wegen § 201 und § 212 StGB wegen echter Idealkonkurrenz dieser Bestimmungen. **(8 Punkte)**
3. Liegt in folgenden Situationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*
 - a) Verurteilung wegen zweier Vergehen des Diebstahls (§ 127 StGB), weil der Angeklagte bei einem Ladendiebstahl zwei Kleidungsstücke an sich genommen hat.
 - b) Das Gericht begründet den Schulterspruch mit der Aussage eines nur vor der Polizei vernommenen Zeugen; dessen Angaben wurden aber nicht gemäß § 252 StPO verlesen.
 - c) Verurteilung durch ein Schöffengericht wegen Mordes (§ 75 StGB).
 - d) Verurteilung wegen Raubes (§ 142 StGB) und wegen einer im Zuge des Raubgeschehens begangenen Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB). **(8 Punkte)**
4. Liegt in folgenden Fällen Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 **Z 11** StPO vor?
 - a) Berücksichtigung des Umstands, dass über den Angeklagten bereits zuvor eine Diversionsmaßnahme verhängt wurde, als erschwerend.
 - b) Verurteilung wegen dreier Körperverletzungen (§ 83 Abs 1 StGB) und einer Sachbeschädigung (§ 125 StGB). Das Gericht wertet die Tatwiederholung und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen als erschwerend.

- c) Erschwerende Wertung des Gewinnstrebens bei einer Verurteilung wegen Betrugs (§ 146 StGB)
 - d) Berücksichtigung von fünf Vorstrafen wegen Körperverletzungen als erschwerend, obwohl das Gericht von Strafschärfung wegen Rückfalls (§ 39 Abs 1a StGB) ausging. **(8 Punkte)**
5. Kann der OGH in folgenden Konstellationen das gegen einen Angeklagten ergangene Urteil eines SchöffG von Amts wegen korrigieren?
- a) Verurteilung wegen § 144 Abs 1 StGB, obwohl das Urteil keine Feststellungen zum Bereicherungsvorsatz des Angeklagten enthält.
 - b) Verurteilung wegen § 302 Abs 1 StGB, obwohl im Urteil von einem Schaden in Höhe von 500.000 Euro ausgegangen wird.
 - c) Alibizeuge wurde völlig übergangen.
 - d) im Akt finden sich Hinweise, dass die abgeurteilte Tat bereits verjährt war. **(8 Punkte)**
6. Kann ich als Angeklagter mit folgenden Einwänden mit einer Subsumtionsrüge (Z 10) erfolgreich sein?
- a) Ich wurde verfehlt wegen § 127 StGB statt § 133 StGB verurteilt.
 - b) Das Erstgericht hat mich verfehlt wegen § 125 erster Fall StGB verurteilt.
Tatsächlich habe ich das Auto meines Nachbarn nicht zerstört, sondern nur beschädigt. Nach den Urteilsfeststellungen konnte es ja ohne weiteres repariert werden.
 - c) Ich wurde wegen gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 Abs 1 StGB verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen habe ich bei vier Ladendiebstählen Waren im Wert von 150 Euro erbeutet.
 - d) Ich wurde in fünf Fällen wegen Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Abs 1 StGB) verurteilt. Eine der mir angelasteten Tathandlungen ist auf Basis der Feststellungen allerdings nach § 229 StGB zu beurteilen. **(8 Punkte)**
7. Was müssen Sie bei Geltendmachung einer Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO im schöffengerichtlichen Verfahren alles beachten? Erörtern Sie die erforderlichen Schritte beginnend von der Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelverfahren. Gibt es für die StA insoweit Besonderheiten? **(8 Punkte)**
8. Ein Mandant kommt zu Ihnen, der im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichts nicht durch einen Verteidiger vertreten war und wegen § 84 Abs 1 StGB verurteilt wurde. Er beauftragt sie nun damit, als Verteidigerin gegen den Schulterspruch ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- a) Welche Rechtsmittel kommen in Betracht?
 - b) Welches Rechtsmittelgericht ist zuständig?
 - c) Welche Möglichkeiten stehen Ihnen offen, wenn Sie zur Auffassung gelangen, dass das Erstgericht richtigerweise einen Sachverständigen zur Klärung medizinischer Fragen beziehen hätte müssen? **(8 Punkte)**

9. Erläutern Sie stichwortartig die Begriffe

- a) Rechtsfehler,
- b) Rechtsfehler mangels Feststellungen
- c) Feststellungsmangel und
- d) Begründungsmangel.

Bei welchen Nichtigkeitsgründen spielen diese Begriffe eine Rolle? **(8 Punkte)**

10. Welche Unterschiede bestehen zwischen

- a) einer Berufung wegen Nichtigkeit gegen Urteile des BG/des Einzelrichters des LG einerseits und
 - b) der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile eines Schöffengerichts?
- Begründen Sie Ihre Antwort kurz und nennen Sie die bezughabenden Gesetzesstellen. **(8 Punkte)**

Achtung!! Multiple-choice Fragen müssen entweder mit „J“ oder „N“ beantwortet werden, um Punkte zu erhalten. Beachten Sie außerdem die zusätzlichen Hinweise bei den Fragen 2. und 3.

Punkteschlüssel:	00–39:	5
	40–50:	4
	51–62:	3
	63–72:	2
	73–80:	1